



BEBAUUNGSPLAN „Brockenfeld“

**Sechste vereinfachte Änderung
gemäß § 13 BauGB**

**Gemeinde Prem
Landkreis Weilheim-Schongau**

Fassung des Satzungsbeschlusses
vom 02.03.2011
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

Satzung der Gemeinde Prem zur sechsten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Brockenfeld“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Prem folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Brockenfeld“

Der Bebauungsplan „Brockenfeld“ der Gemeinde Prem wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung durch Text-Nr. 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Dacheindeckung hat mit Ton- oder Betondachpfannen in naturrotem Farbton zu erfolgen. Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Dachvorbauten sind als Quer- oder Zwerchgiebel und Wiederkehre unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Giebelhöhe der Quer- oder Zwerchgiebel und Wiederkehrbauten muss mindestens 30 cm unter der Giebelhöhe des Hauptbaukörpers liegen.
2. Die Breite des Quer- oder Zwerchgiebels oder des Wiederkehrs muss mindestens ein Viertel der Länge und darf höchstens die Hälfte der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
3. Der Abstand des Quer- oder Zwerchgiebels oder des Wiederkehrs zu den Giebelwänden muss mindestens ein Fünftel der Hauslänge betragen.
4. Die Wandhöhe des Quer- oder Zwerchgiebels oder Wiederkehrs darf max. 5,60 m, gemessen von der Oberkante Kellerrohdecke bzw. Bodenplatte bis Oberkante Dachhaut an der Außenseite der Außenwand, betragen.
5. Je Gebäude (egal ob Einzel- oder Doppelhaus) ist nur ein Quer- oder Zwerchgiebel oder Wiederkehr zulässig.

Hinweis: Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Brockenfeld“ haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Prem, den 03.03.2011



Herbert Sieber
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 08.12.2010
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 14.01.2011 bis 14.02.2011 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.01.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 02.03.2011 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Prem, den 03.03.2011


.....
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 04.03.2011 (§ 10 Abs. 3 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 04.03.2011

Prem, den 04.03.2011


.....
Erster Bürgermeister

